

Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2021, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HOFFMANN – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.03.2021

Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 25.02.2021

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 3. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2020

ARBEITEN

Punkt 4. Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung

FORSTWESEN

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2021: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

VERMÖGEN

Punkt 6. Veräußerung einer Parzelle in BERTERATH an die Eheleute Stefan und Heidi FANKHINCK aus BERTERATH

Punkt 7. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die ORES Assets, zwecks Errichtung einer Transformatorenstation

Punkt 8. Gewerbegebiet SCHWARZENBACH: Parzellenkauf durch die BAUMA HC mittels Tauschgeschäfts zwischen der BAUMA HC und der AS BAU: Zustimmung der Gemeinde und Abänderung verschiedener „Besonderer Bedingungen“

JUGEND

Punkt 8bis. Offene Jugendarbeit BÜLLINGEN: Verlängerung des Leistungsauftrags bis 2022 und Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2021 und 2022

Punkt 8ter. Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes: Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2021

TOURISMUS

Punkt 8quater. Gewährung einer Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus – 3. Auflage

FRAGEN

Punkt 9. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 8bis. Offene Jugendarbeit BÜLLINGEN: Verlängerung des Leistungsauftrags bis 2022 und Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2021 und 2022;
- Punkt 8ter. Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes: Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2021;
- Punkt 8quater. Gewährung einer Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus - 3. Auflage;

BESCHLIESST einstimmig, folgende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 8bis. Offene Jugendarbeit BÜLLINGEN: Verlängerung des Leistungsauftrags bis 2022 und Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2021 und 2022;
- Punkt 8ter. Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes: Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2021;
- Punkt 8quater. Gewährung einer Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus - 3. Auflage.

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.03.2021 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.03.2021 bzgl. der Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 03.03.2021 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 - Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung des föderal angeordneten Teil-Lockdowns;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. *Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung am 24.03.2021 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird*

die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;

Artikel 2. Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 24.03.2021 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;

Artikel 3. Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;

Artikel 4. Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 24.03.2021 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.

Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 25.02.2021 (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.02.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 3. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2020 (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch die WFG Ostbelgien erstellten Jahresberichtes 2020 der Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2021 zu hinterlegen ist;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Jahresbericht 2020 zum Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung wird angenommen;

Artikel 2. Der Jahresbericht 2020 mit allen dazugehörigen Unterlagen ist der für die Ländliche Entwicklung zuständigen Regionalministerin, der wallonischen Dienststelle der Ländlichen Entwicklung in JAMBES, der wallonischen Dienststelle der Ländlichen Entwicklung in MALMEDY und der Dienststelle CRAT der Wallonischen Region in LÜTTICH zu senden.

ARBEITEN

Punkt 4. Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung (D.K.Nr. 865.13 und 865.26)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 14.05.2020 zum Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des Schreibens der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region vom 09.02.2021 über die Genehmigung des Projektes unter Berücksichtigung gewisser Abänderungen in den administrativen und technischen Klauseln;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende abgeänderte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Anlegen einer direkten Zufahrt zum RAVeL-Weg in WIRTZFELD wird gutgeheißen;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2021: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, Titel 4, Kapitel 5;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 16.975 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 11 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheftes und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN werden circa 16.975 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 11 Lose, öffentlich und meistbietend verkauft;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf werden gutgeheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Gemeindegemeinschaftsbeschlusses wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

VERMÖGEN

Punkt 6. Veräußerung einer Parzelle in BERTERATH an die Eheleute Stefan und Heidi FANK-HINCK aus BERTERATH (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 05.08.2020 der Eheleute Stefan und Heidi FANK-HINCK, wohnhaft in Berterath 39, 4760 BÜLLINGEN, aufgrund dessen die Gemeinde die Gemeindepazelle gelegen in BERTERATH, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 285b (mit einer Gesamtgröße von 962m²), zum Ankauf angeboten hat und dies zum Zwecke des Erhalts einer Zufahrt zur befahrbaren Feldscheune der Eheleute FANK-HINCK;

In Erwägung, dass diese Parzelle aufgrund ihrer Lage und ihrer Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt, obwohl sie sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 25,00 €/m² festgelegt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben der Eheleute Stefan und Heidi FANK-HINCK vom 05.08.2020;
- Einverständniserklärung der Eheleute FANK-HINCK vom 07.01.2021;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindepazelle gelegen in BERTERATH, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 285b (mit einer Gesamtgröße von 962m²), wird mittels freihändigen Verkaufs an die Eheleute Stefan und Heidi FANK-HINCK, wohnhaft in Berterath 39, 4760 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 24.050,00 € veräußert;

Artikel 2. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 7. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die ORES Assets, zwecks Errichtung einer Transformatorenstation (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 28.08.2020 der ORES Assets (mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68), zwecks Erwerbes eines 36,00 m² großen Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindepazelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 94c, gelegen in BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.000,00 €, und dies im Hinblick auf die Errichtung einer Transformatorenstation;

Nach Durchsicht des Vorvertrages, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Antrag der ORES Assets vom 28.08.2020;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 03.11.2020;
- Einverständniserklärung der ORES vom 26.01.2021 mittels Kaufvorvertrag;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein 36,00 m² großes Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindepazelle Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur D, Nr. 94c - auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 03.11.2020 in gelber Farbe eingetragen - wird an die ORES Assets, Interkommunale Genossenschaft, mit Sitz in 6041 GOSSELIES, Avenue Jean Mermoz 14, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.000,00 € veräußert und dies im Hinblick auf die Errichtung einer neuen Transformatorenstation;

Artikel 2. Der beiliegende Kaufvorvertrag für gegenwärtiges Immobiliengeschäft wird gutgeheißend und ist integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 8. Gewerbegebiet SCHWARZENBACH: Parzellenkauf durch die BAUMA HC mittels Tauschgeschäfts zwischen der BAUMA HC und der AS BAU: Zustimmung der Gemeinde und Abänderung verschiedener „Besonderer Bedingungen“ (D.K.Nr. 871.47)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens der BAUMA HC, mit Sitz in L-9990 WEISWAMPACH, Duarrefstrooss 19 vom 02.02.2021 - dieses Schreiben ist stellvertretend für die Firmen AS-Bau AG, mit Sitz in Rocherath, Höteschgasse 8, 4761 BÜLLINGEN und ASB AG versandt worden -, mit welchem bei der Gemeinde BÜLLINGEN angefragt wird, ihre Zustimmung zu folgender Angelegenheit zu erteilen:

- Die BAUMA H.C. übernimmt durch Tausch (mit Ausgleich) die Parzelle von AS-Bau in der Gewerbezone Schwarzenbach (Gem. 1, Flur E, N° 3z²) und im Gegenzug erhält die AS-Bau das Gelände des jetzigen Geschäftes (inklusive Hallen) der ASB in der Ortschaft BÜLLINGEN.
- Nach Neubau würde die BAUMA HC die Nutznießung des Geländes und der neuen Gebäude an die ASB AG abtreten im Hinblick auf den Verkauf, die Lagerung, ... von Baumaterialien aller Art;

In Erwägung, dass die BAUMA HC ebenfalls anfragt, einige „Besondere Bedingungen“ des notariellen Aktes, die anlässlich des ursprünglichen Verkaufs der hier betroffenen Parzelle durch die Gemeinde an die AS-Bau festgelegt wurden (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2018), abzuändern;

In Erwägung, dass aufgrund der Tätigkeiten der beiden antragstellenden Firmen keine negativen Auswirkungen ökonomischer sowie ökologischer Art zu erwarten sind und dass die Gemeinde im Sinne der Förderung der Wirtschaft dem Anliegen zustimmen kann;

Aufgrund einer Unterredung des Kollegiums mit den Antragstellern und deren Architekten am 05.30.2021;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben der BAUMA HC vom 02.02.2021 (via E-Mail vom 23.02.2021);
- Katasterplan und -mutterrolle.

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erteilt ihre Zustimmung zum Parzellenkauf der Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z² durch die BAUMA HC mittels Tauschgeschäfts zwischen der BAUMA HC und der AS-BAU;

Artikel 2. Die von der Gemeinde festgelegten „Besonderen Bedingungen“ des notariellen Aktes vom 04.06.2018 bzgl. des Verkaufs der hier betroffenen Parzelle an die AS-Bau werden wie folgt abgeändert bzw. ersetzt:

Kapitel „Besondere Bedingungen“ des notariellen Aktes

- **Der erste Absatz von Punkt. 1** („Die kaufende Partei verpflichtet sich, das erworbene Gelände ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb eines Handwerksunternehmens, das im Bereich des Baufachs (inklusive Schreinerei mit Werkstatt und Lackiererei (Schlüsselfertigbau), Lagerhalle, Ausstellungsraum und Büroräume) tätig sein wird, zu verwenden. Das verkaufte Gelände wird folglich Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein, die diese Zweckbestimmung und die Nutzungseinschränkung beinhaltet. Diese Grunddienstbarkeit ist als wesentliche Bedingung des vorliegenden Verkaufs anzusehen.“)

wird wie folgt ersetzt: Die kaufende Partei verpflichtet sich, das erworbene Gelände ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb eines Handwerksunternehmens oder für die Tätigkeiten im Bereich des Groß- und Einzelhandels und des Imports und Exports von Baumaterialien aller Art (u.a. auch Holz, ...) zu verwenden. Das verkaufte Gelände wird folglich Gegenstand einer

Grunddienstbarkeit sein, die diese Zweckbestimmung und Nutzungseinschränkung beinhaltet. Diese Grunddienstbarkeit ist als wesentliche Bedingung des vorliegenden Verkaufs anzusehen.

- **Punkt 2** („Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem heutigen Tage auf dem verkauften Gelände einen Gebäudekomplex zu errichten, der dem Zweck ihres Unternehmens entspricht. In derselben Frist muss sie in diesen Gebäuden eine handwerkliche Tätigkeit im Bereich des Baufachs (inklusive Schreinerei mit Werkstatt und Lackiererei (Schlüsselfertigbau), Lagerhalle, Ausstellungsraum und Büroräume) aufnehmen. Wenn die kaufende Partei die vorgeschriebene Nutzungseinschränkung oder Bauungs- und Benutzungspflicht nicht einhalten sollte, wird sie von Rechts wegen verpflichtet sein, die Differenz zwischen dem für vorliegenden Verkauf vereinbarten Preis und dem normalen Preis für Gewerbegelände zu begleichen, dies unbeschadet aller anderen Rechtsmittel der verkaufenden Partei.“)

wird wie folgt ersetzt: Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem heutigen Tage auf dem verkauften Gelände einen Gebäudekomplex zu errichten, der dem Zweck ihres Unternehmens entspricht. In derselben Frist muss in diesen Gebäuden entweder eine handwerkliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit im Bereich des Groß- und Einzelhandels und des Imports und Exports von Baumaterialien aller Art (u.a. auch Holz, ...) aufgenommen werden.

- **In Punkt 5 wird folgender Passus ersatzlos gestrichen:** „Die Gemeinde Büllingen oder der Staat vertreten durch die Minister, die für wirtschaftliche Angelegenheiten oder regionale Wirtschaft und für öffentliche Arbeiten zuständig sind, können das hiermit verkaufte Gelände aufgrund des Artikels 32, Paragraph 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 zurückkaufen, wenn die kaufende Partei die unter Ziffer 2 vorgesehene wirtschaftliche Zweckbestimmung nicht fortsetzt und wenn sie die unter Ziffer 1,2 und 4 festgelegten Nutzungsbedingungen nicht einhält. Der Rückkauf wird zum Preis des vorliegenden Verkaufs, der entsprechend den Veränderungen des Index der Verbraucherpreise angepasst wird, erfolgen. Die Infrastruktur und die Gebäude – mit Ausnahme des Materials und der Werkzeuge, die der kaufenden Partei gehören und sich auf dem Gelände befinden – werden zum venalen Wert erworben. Wenn der venale Wert allerdings höher liegt als der Erstehungspreis, so wie dieser aus der Buchführung hervorgeht, verringert um die steuerlich zulässigen Abschreibungen, wird der Rückkauf zu letzterem Preis erfolgen. Der venale Wert und der hiervor definierte Erstehungspreis werden durch die zuständigen staatlichen Dienststellen festgelegt.“

Artikel 3. Die Gemeinde BÜLLINGEN erteilt ihre Zustimmung, dass die Nutzung des von der BAUMA HC erstandenen Geländes und der durch BAUMA HC zu errichtenden Gebäude an die ASB AG übertragen wird.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Antragsteller zur weiteren Veranlassung zugestellt.

JUGEND

Punkt 8bis. Offene Jugendarbeit BÜLLINGEN: Verlängerung des Leistungsauftrags bis 2022 und Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2021 und 2022 (D.K.Nr. 624.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere Kapitel 2, Abschnitt 4;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

Nach Durchsicht des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN für den Zeitraum 2016-2020, insbesondere Artikel 2 §2;

Nach Durchsicht des Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2016-2022;

In Erwägung des Konzeptes der „Offenen Jugendarbeit Büllingen“ über die Regelung der Art und des Umfangs sowie das Erbringen und die Überprüfung der Leistung der Partner;

In Erwägung, dass es zweckmäßig ist die Arbeit der Offenen Jugendarbeit fortzusetzen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2016-2022 wird genehmigt und ist integrierender Bestandteil des Beschlusses;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich jährlich finanziell mit maximal 12,5 % an den Personalkosten der VoG OJA BÜLLINGEN, wobei der von der Verwaltungsaufsicht gebilligte Gemeindehaushalt ausschlaggebend ist;

Artikel 3. Die für die Offene Jugendarbeit erforderlichen Räumlichkeiten werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten werden folgend aufgeteilt: die VoG OJA BÜLLINGEN trägt 50,00 € pro Monat pro Jugendtreff; die restlichen Nebenkosten sind zu Lasten der Gemeinde;

Artikel 4. Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets, Kapitel 4, Abschnitt 4 - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Artikel 5. Vorstehender Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Verwaltungsrat der Offenen Jugendarbeit BÜLLINGEN und dem Verwaltungsrat der VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8ter. Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes: Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2021 (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere Kapitel 2, Abschnitt 3;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

Nach Durchsicht des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020, insbesondere Artikel 2 §2;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich 2021 an den Kosten der Jugendarbeiter für die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets, wobei der von der Verwaltungsaufsicht gebilligte Gemeindehaushalt ausschlaggebend ist. Der Ko-Finanzierungsschlüssel beträgt:

- 50 % der Lohnkosten der Jugendarbeiter nach Abzug der Beteiligung der Provinz * 18,26 %
- 50 % der Lohnkosten der Jugendarbeiter nach Abzug der Beteiligung der Provinz * 12,50 %

Artikel 2. Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets, Kapitel 4, Abschnitt 4 - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Verwaltungsrat der VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

TOURISMUS

Punkt Squater. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-(Covid-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus – 3. Auflage (D.K.Nr. 641.6)

DER RAT;

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie, Artikel 6;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnissnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der andauernden angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen können, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29.05.2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
 - zwischen dem 15.03.2020 und dem 31.12.2021 ausgezahlt wird,
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit in Artikel 4 aufgeführt werden und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundenschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteurs, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Hilfsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von 287.000,00 Euro mit der ersten Haushaltsanpassung im April 2021 vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 24.03.2021;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. Corona-Maßnahmen: die durch die Föderalbehörde beschlossenen Dringlichkeitsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen;

2. Umsatz: der in der Umsatzsteuererklärung für das erste Quartal 2019 enthaltene Umsatz aus der Addition der Beträge von Kode 00 bis Kode 47 und nach Abzug der Beträge von Kode 48 und 49.

Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

3. Umsatzrückgang: der Umsatzrückgang der Niederlassungseinheit auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN, ohne Mehrwertsteuer und auf der Grundlage der täglichen Einnahmen der erbrachten Dienstleistungen in den Monaten Januar, Februar und März 2021, für die eine Prämie beantragt wird. Der Bezugszeitraum ist derselbe Zeitraum im Jahr 2019. Wenn das Unternehmen nach dem 1.1.2019 gegründet wurde, wird derselbe Bezugszeitraum im Jahr 2020 berücksichtigt.

Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nicht berücksichtigt.

4. Unternehmen: die natürliche Person, die im Haupt- oder Nebenberuf selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt, oder die privatrechtliche juristische Person.

Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Gruppenunterkünfte anbieten.

Der Selbstständige muss ein Berufseinkommen von mindestens 6.923,69 Euro im Jahr 2019 nachweisen. Der Selbstständige ist einem Selbstständigen im Nebenberuf gleichgestellt, wenn er im Jahr 2019 ein Berufseinkommen auf Jahresbasis zwischen 6.923,69 Euro und 13.847,39 Euro nachweist und nicht als Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeitet.

Der Selbstständige im Nebenberuf ist einem Selbstständigen im Hauptberuf gleichgestellt, wenn er im Jahr 2019 ein Berufseinkommen von mindestens 13.847,39 Euro erzielte.

5. Niederlassungseinheit: jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird, oder von dem aus dieser Tätigkeit

durchgeführt wird und der zur Ausübung dieser Tätigkeit alle erforderlichen Betriebsmittel an diesem Standort vorhält;

6. De-minimis-Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;

7. ZDU: die zentrale Datenbank der Unternehmen;

8. LSS: das Landesamt für soziale Sicherheit.

Artikel 3. De-minimis-Beihilfe

Jede in Anwendung dieses Beschlusses gewährte Prämie unterliegt den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

Artikel 4. Gewährungsbedingungen

§1 Den Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen, wird eine Prämie gewährt:

1. Das Unternehmen verfügt über eine Niederlassungseinheit auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN.

2. Die Tätigkeit wird als förderfähige Haupttätigkeit ausgeübt. Als Haupttätigkeit gilt die Tätigkeit, die in der ZDU unter dem Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuer-NACE-Kode aufgeführt ist und mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht.

3. Die Tätigkeit wird unter einem der folgenden förderfähigen Mehrwertsteuer-NACE-Kodes ausgeübt:

- a) 55: Beherbergung;
- b) 49.390: Touristik-Busunternehmen, die über mindestens einen Reisebus verfügen;
- c) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- d) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- e) 56.210: Catering-Betriebe;
- f) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- g) 79.110: Reisebüros.

4. Das Unternehmen muss einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % als Folge der Corona-Maßnahmen vorweisen.

5. Das Unternehmen erfüllt die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge.

Die in Absatz 1 erwähnte Prämie beträgt 15 % des Umsatzes der förderfähigen Tätigkeit ohne Mehrwertsteuer des Bezugszeitraums Januar, Februar und März 2019 und gleichzeitig mindestens 1.200 Euro und höchstens:

- a) 15.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung bis 9 Mitarbeiter einschließlich, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind;
- b) 30.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung ab mindestens 10 Mitarbeiter, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind.

Falls ein Unternehmen in einer Niederlassungseinheit mehrere förderfähige Haupttätigkeiten ausübt, wird für die Berechnung des Umsatzrückgangs und der Prämie der Umsatz dieser förderfähigen Tätigkeiten kumuliert. Der Umsatz von nicht förderfähigen Tätigkeiten wird von der Berechnungsgrundlage abgezogen.

§2 In Abweichung von §1 Absatz 1 muss kein Umsatzverlust nachgewiesen werden, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens am 01.01.2021 dem Gaststättengewerbe oder der Reisebranche angehört und das Unternehmen infolge der Corona-Maßnahmen zwangsweise geschlossen bzw. das Reisen stark eingeschränkt wurde.

Zum Gaststättengewerbe oder zur Reisebranche gehören die Unternehmen, deren Tätigkeit unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt wird:

- a) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- b) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- c) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe
- d) 49.390 Touristik-Busunternehmen
- e) 79.110 Reisebüros.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmen, deren Umsatz im Bezugszeitraum 2019 bzw. 2020 zu mindestens 50 % aus Mitnahmetätigkeiten (Take-Away) besteht.

§3 In Abweichung von §1 Absatz 1 werden ausschließlich Ferienwohnungen berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben mit einer darin angegebenen Belegungskapazität von mindestens 10 Personen pro Ferienwohnung.

In Abweichung von §1 Absatz 2 erhalten die Unternehmensebetriebe, die keine Mehrwertsteuererklärung hinterlegen müssen, eine pauschale Prämie von 1.500 Euro.

§4 In Abweichung von §1 Absatz 2 werden die Prämie sowie die Höchst- und Mindestbeträge der Prämie für Selbstständige im Nebenberuf halbiert, die im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.996,89 Euro und 13.993,78 Euro haben und nicht als Angestellter in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeiten.

§5 Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 5. Registriertes Kassensystem

Unternehmen, die eine Einrichtung betreiben, in der regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden, oder eine Gaststätte, die regelmäßig Verpflegungsdienstleistungen erbringt, und die über ein registriertes Kassensystem gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29.12.1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 30.12.2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, verfügen müssen, können nur dann eine Prämie von mehr als 1.500 Euro erhalten, wenn sie die dort aufgeführten Bestimmungen einhalten.

Artikel 6. Ausschlusskriterien

Folgende Unternehmen kommen für die Förderung nicht in Frage:

1. Unternehmen, die sich in einer der folgenden Rechtslagen befinden:
 - a) Auflösung;
 - b) Einstellung;
 - c) Konkurs;
 - d) Liquidation;
2. Unternehmen, deren Geschäftsführer als Direktor oder Partner mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, das die Subvention erhalten hat, und für das sie Unternehmensdienstleistungen erbringen;
3. Unternehmen, die bei der Gemeinde überfällige Schulden aufgrund einer Rückforderung einer Corona-Prämie haben, die zu Unrecht erhalten wurden;
4. Unternehmen, die am 01.04.2020 noch nicht gegründet waren oder keine aktive Niederlassung in der Gemeinde gemäß der ZDU haben.

Artikel 7. Rechtsfolgen

Die aufgrund des vorliegenden Beschlusses gewährte Prämie ist intuitu personae, kann nicht auf Dritte übertragen werden und ist nicht pfändbar.

Die Prämie kann verweigert, nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen geltende Vorschriften nicht einhält.

Artikel 8. Antrag

Das Unternehmen stellt bei der Gemeinde einen Förderantrag, der folgende Angaben enthält:

1. Unternehmensnummer, Name und Adresse der Niederlassung;
2. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
3. Auszug aus der ZDU mit Angaben des NACE-Kodes;

4. Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2019 bzw. für das erste Quartal 2020 für Unternehmen, die nach dem 1.1.2019 gegründet wurden sowie falls erforderlich die Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2021;
5. Auszug aus der (analytischen) Buchhaltung für das erste Quartal 2019 bzw. 2020 und falls erforderlich für das erste Quartal 2021, das den genauen förderfähigen Umsatz aufschlüsselt;
6. Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, dass das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge erfüllt;
7. LSS-Erklärung der Anzahl Arbeitnehmer, die beim LSS registriert sind, für den Zeitraum Januar, Februar, März 2019;
8. eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreitet;
9. falls zutreffend: Nachweis der Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage, im Fall von touristischen Unterkünften;
10. falls zutreffend: Beleg, dass die Flotte mindestens einen Reisebus aufweist, im Fall von Touristik-Busunternehmen;
11. falls zutreffend: eidesstattliche Erklärung des Selbstständigen im Nebenberuf, dass er sich in keinem Arbeitsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle befindet;
12. falls zutreffend: Registrierungsnummer des Kassensystems, falls das Unternehmen verpflichtet ist, ein registriertes Kassensystem zu verwenden (Kombination FDM-Seriennummer - VSC-Kartennummer).

Der Förderantrag wird frühestens am 15.04.2021 und spätestens am 15.05.2021 mit allen erforderlichen Belegen eingereicht. Das Gemeindegremium prüft, ob die in dem vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und entscheidet, ob die Prämie gewährt wird. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung, wenn der Antrag abgelehnt wurde.

Wenn das Gemeindegremium beschließt die Prämie zu gewähren, wird sie unter der Bedingung ausgezahlt, dass sich das Unternehmen nicht in einer der in Artikel 6 Nummer 1 genannten rechtlichen Situationen befindet.

Das begünstigte Unternehmen bleibt jederzeit für die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und für die Buchführung über deren Verwendung verantwortlich.

Artikel 9. Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 10. Prüfung

Die Gemeinde kann den Wahrheitsgehalt u. a. des vom Unternehmen angegebenen Umsatzrückgangs anhand der Verwaltungsdaten, der Buchführung des Unternehmens oder mittels einer Vorortkontrolle an der Niederlassungseinheit sowohl vor als auch fünf Jahre nach der Auszahlung der Prämie überprüfen. Diese Informationen können auch bei den föderalen oder regionalen Datenquellen angefordert werden.

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Beschlusses.

Die Unternehmen müssen die zu Unrecht erhaltenen Subventionen an die Gemeinde zurückzahlen.

Artikel 11. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 12. Durchführung

Das Kollegium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 13. Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 14. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.